

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. Jänner 2001 beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBl. 1005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 lautet der letzte Halbsatz nach dem Strichpunkt wie folgt:
„die §§ 14a bis 14c, 17a, 18 und 26 bis 28 sind für Städte mit eigenem Statut
sinngemäß anzuwenden“.
2. § 12 lautet:

§ 12

Bürgermeisterpension

(1) Der Bürgermeister hat Anspruch auf eine Bürgermeisterpension und Sonderzahlungen, wenn er sein Amt durch mindestens 10 Jahren ausgeübt hat und zwar:

1. mit dem auf das Ausscheiden aus dem Amt folgenden Monatsersten, wenn er das 738. Lebensmonat (61 Jahre und 6 Monate) vollendet hat;
2. wenn er bereits früher aus dem Amt ausgeschieden ist, mit dem auf die Vollendung des 738. Lebensmonats (61 Jahre und 6 Monate) oder
3. mit dem auf den Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Ausübung des Amtes folgenden Monatsersten.

Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt; im Falle der Z. 3 ist § 34 Abs. 3 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, sinngemäß anzuwenden.

(2) § 65 Abs.1 GBDO in der bis zum Ablauf des 30.April 1995 geltenden Fassung, LGBl.2400-26, ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung und an die Stelle der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Amtszeit zu treten hat.

(3) Die Bestimmung des § 65 Abs. 2 GBDO, sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Amtszeit und an Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus dem Amt zu treten hat.

(4) Die Bürgermeisterpension gebührt in einem Kalenderjahr zwölfmal und ist monatlich im vorhinein auszuzahlen. Für jedes Kalendervierteljahr gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des Pensionsbetrages, der für den Monat der Auszahlung zusteht.

3. Im § 13 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 10 Abs. 2“ das Zitat „§ 10 Abs. 3“.

4. Im § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 58 Abs. 2 und 3 GBDO ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus dem Amt wegen Unfähigkeit zur weiteren Amtsausübung zu treten hat und die Bürgermeisterpension für jeden Monat, der zwischen dem Ausscheiden aus dem Amt und dem Zeitpunkt liegt ab dem frühestens eine Bürgermeisterpension gebühren würde um ein Dreihundertzwanzigstel höchstens jedoch um 72 Dreihundertzwanzigstel zu kürzen ist.“

5. Im § 14 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „78 Abs 1 bis 6, 9 und 10“ das Zitat „78 Abs. 1 bis 6 und 9 bis 12“.
6. Im § 14 entfallen die Abs. 4 und 5.
7. Nach dem § 14 werden folgende §§ 14a bis 14c eingefügt:

„§ 14a

Witwen-(Witwer-)pension

(1) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten gilt § 71a Abs. 1 bis 4 GBDO, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ausdrucks „Sterbetag des Gemeindebeamten“ der Ausdruck „Sterbetag des Bürgermeisters“ tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Bürgermeisters, die der Ermittlung des Versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 4 Abs.2.

(3) Das Ausmaß der Witwen- und Witwerpension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Bürgermeisterpension, auf den der Bürgermeister am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder der für die zurückgelegte Amtszeit gebühren würde.

(4) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Bürgermeisters errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin und mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt. Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung heranzuziehen.

§ 14b

Verminderung der Witwen- und Witwerpension

(1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus

1. dem eigenen Erwerbseinkommen (§ 85b Abs.2 Z. 1 bis 3 GBDO),
2. einer wiederkehrenden Geldleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,
3. einer wiederkehrenden Geldleistung aufgrund der in § 71a Abs. 2 GBDO, LGBI. 2400, genannten Vorschriften und
4. der Witwen-(Witwer)pension
des überlebenden Ehegatten das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG in der im § 71d GBDO bezeichneten Fassung, so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Hundertsatz der Witwen-(Witwer)pension so weit zu vermindern, dass die Summe der in Z. 1 bis 4 genannten Einkünfte das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(2) Die Verminderung nach Abs. 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe der in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Einkünfte, so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(3) Wären nach den Abs. 1 und 2 zwei oder mehrere Witwen-(Witwer-)pensionen oder solchen Bezügen entsprechende Leistungen zu vermindern, so ist mit der Verminderung immer bei der betraglich geringsten Witwen-(Witwer-)pension zu beginnen.

§ 14c

Waisenpension

Die Waisenpension beträgt

- a) für eine Halbwaise 24 %
- b) für eine Vollwaise 36 %

der Bürgermeisterpension, auf die der Bürgermeister am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder die für die zurückgelegte Amtszeit gebühren würde.“

8. Im § 16 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „der § 36 GBDO“ das Zitat „die §§ 36 und 87 GBDO“.

9. Im § 16 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 85a“ das Zitat „§ 85a Abs. 2“.

10. § 26 lautet:

„§ 26

Die 20. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle LGBl. 2400-36 sind für das Jahr 2001 sinngemäß anzuwenden.“

11. Nach § 26 werden folgende Abschnitte VII und VIII angefügt:

„Abschnitt VII

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. 1005-13

§ 27

(1) An die Stelle des in § 12 Abs. 1 Z.1 und 2 jeweils angeführten 738. Lebensmonats tritt bei Anfall der Bürgermeisterpension in den in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträumen der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich Juni 2005	720.
vom Juli 2005 bis September 2005	722.
vom Oktober 2005 bis Dezember 2005	724.
vom Jänner 2006 bis März 2006	726.
vom April 2006 bis Juni 2006	728.
vom Juli 2006 bis September 2006	730.

vom Oktober 2006 bis Dezember 2006	732.
vom Jänner 2007 bis März 2007	734.
vom April 2007 bis Juni 2007	736.

(2) Abs. 8 der 21. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, gilt sinngemäß.

Abschnitt VIII

Pensionsregelungen für Städte mit eigenem Statut

§ 28

(1) Die §§ 15 Abs.1 und 2, 15 a und 15c sowie das jeweilige IX. Hauptstück des Kremser Stadtrechtes 1977, LGBl. 1010-9, des St. Pöltner Stadtrechtes 1977, LGBl. 1015-10, des Waidhofner Stadtrechtes 1977, LGBl. 1020-9, und des Wr. Neustädter Stadtrechtes 1977, LGBl. 1025-9, sind für Bürgermeister und die zu ihrer Vertretung berufenen Personen weiter anzuwenden, wobei

1. der Anspruch auf einen Ruhebezug erst mit der Vollendung des 73. Lebensmonats (61 Jahre und 6 Monate) entsteht oder wenn sie infolge Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig geworden sind (§ 15a Abs. 1 lit. b der Stadtrechte) und
2. der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn der Anspruchsberechtigte nicht zur weiteren Amtsausübung unfähig geworden wäre, um ein Dreihundertzwanzigstel, höchstens jedoch um 72 Dreihundertzwanzigstel zu kürzen ist (§ 15a Abs. 2 Z. 2 der Stadtrechte).

(2) Im übrigen gelten die §§ 14a bis 14c, 26 und 27 dieses Gesetzes sowie § 34 Abs. 3 GBDO sinngemäß.“

Artikel II

(1) Art. I Z. 2, 4 bis 7 und 11 (§§ 27 und 28) treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Auf Personen, die vor dem Inkrafttreten des Artikel I bereits eine monatlich wiederkehrende Leistung nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über Ruhebezüge erhalten, sind die bis dahin geltenden Regelungen weiterhin anzuwenden.